VOLLGELD INITIATIVE

Eidgenössische Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Geld- und Finanzmarktordnung
[1] Der Bund gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Finanzdienstleistungen. Er kann dabei vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.
[2] Der Bund allein schafft Münzen, Banknoten und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel.
[3] Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel sind zulässig, soweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Schweizerischen Nationalbank vereinbar ist.
[4] Das Gesetz ordnet den Finanzmarkt im Gesamtinteresse des Landes. Es regelt insbesondere:
a. die Treuhandpflichten der Finanzdienstleister;
b. die Aufsicht über die Geschäftsbedingungen der Finanzdienstleister;
c. die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Finanzprodukten;
d. die Anforderungen an die Eigenmittel;
e. die Begrenzung des Eigenhandels.
[5] Die Finanzdienstleister führen Zahlungsverkehrskonten der Kundinnen und Kunden ausserhalb ihrer Bilanz. Diese Konten fallen nicht in die Konkursmasse.

Art. 99a Schweizerische Nationalbank
[1] Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie steuert die Geldmenge und gewährleistet das Funktionieren des Zahlungsverkehrs sowie die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister.
[2] Sie kann Mindesthaltefristen für Finanzanlagen setzen.
[3] Sie bringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages neu geschaffenes Geld schuldfrei in Umlauf, und zwar über den Bund oder über die Kantone oder, indem sie es direkt den Bürgerinnen und Bürgern zuteilt. Sie kann den Banken befristete Darlehen gewähren.
[4] Sie bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.
[5] Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.
[6] Die Schweizerische Nationalbank ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet.

Art. 197 Ziff. 12
12. Übergangsbestimmungen zu den Art. 99 (Geld- und Finanzmarktordnung) und 99a (Schweizerische Nationalbank)
[1] Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass am Stichtag ihres Inkrafttretens alles Buchgeld auf Zahlungsverkehrskonten zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel wird. Damit werden entsprechende Verbindlichkeiten der Finanzdienstleister gegenüber der Schweizerischen Nationalbank begründet. Diese sorgt dafür, dass die Verbindlichkeiten aus der Buchgeld-Umstellung innerhalb einer zumutbaren Übergangsphase getilgt werden. Bestehende Kreditverträge bleiben unberührt.
[2] Insbesondere in der Übergangsphase sorgt die Schweizerische Nationalbank dafür, dass weder Geldknappheit noch Geldschwemme entsteht. Während dieser Zeit kann sie den Finanzdienstleistern erleichterten Zugang zu Darlehen gewähren.
[3] Tritt die entsprechende Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Artikel 99 und 99a in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres auf dem Verordnungsweg.

B

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta
Envoi commercial-réponse

Bitte auch unvollständige Liste sofort einschicken!

Vollgeld-Initiative
Postfach 1017
3000 Bern 23

Unterschriftenblatt in der Mitte falzen und in den Briefkasten werfen! Nicht abtrennen!
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

VOLLGELD INITIATIVE

Eidgenössische Volksinitiative:

„FÜR KRISENSICHERES GELD: GELDSCHÖPFUNG ALLEIN DURCH DIE NATIONALBANK! (VOLLGELD-INITIATIVE)“

Im Bundesblatt veröffentlicht am 03.06.2014. Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff. folgendes Begehren.

Den Verfassungstext der Volksinitiative finden Sie oben. **Ablauf der Sammelfrist: 03.12.2015**

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

WICHTIG! Bitte nur Personen aus der gleichen politischen Gemeinde auf dem Sammelbogen eintragen!

Kanton	**PLZ**	**Politische Gemeinde**

Nr.	Name, Vorname **Bitte handschriftlich und in Blockschrift!**	Geburtsdatum Tag	Monat	Jahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Infos erwünscht	Kontrolle (leer lassen)
1.							☐	
2.							☐	
3.							☐	
4.							☐	

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: François de Siebenthal, Chemin des Roches 14, 1010 Lausanne; Thomas Jenni, Charmilles 14, 1400 Yverdon; Pierre Dimitri Mottier, Av. du Petit Chasseur 40, 1950 Sion; Ewald Kornmann, Frank-Buchser-Strasse 8, 4532 Feldbrunnen; Hansruedi Weber, Weinbergweg 7, 5408 Ennetbaden; Thomas Brändle, Höfnerstrasse 54, 6314 Unterägeri; Konstantin Demeter, Campagna 103, 6523 Preonzo; Enrico Geiler, Ai Casgnò 3, 6528 Camorino; Werner Kallenberger, Waserstrasse 83, 8053 Zürich; Mark Joób, Bergstrasse 5, 8103 Unterengstringen; Hans-Rudolf Scheller, Haldenstrasse 8, 8427 Rorbas; Daniel Meier, Austrasse 25, 8483 Kollbrunn; Reinhold Harringer, Bachweidstrasse 25, 9011 St. Gallen

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Bitte leer lassen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ☐ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft) Amtsstempel:

Ort: Datum: Amtliche Eigenschaft:

Eigenhändige Unterschrift: